6. Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

## 6. Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Grundkenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 in der Fremdsprache,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Punktzahl 1 in der Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" in der Fremdsprache,
- d) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fach- oder Berufsoberschule mit mindestens der Note "ausreichend" im Wahlfach,
- e) durch die Bestätigung über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch eines Wahlunterrichts in der Fremdsprache an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule,
- f) durch die Bestätigung einer erfolgreich abgelegten Prüfung in der Fremdsprache an der Volkshochschule,
- g) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Kurses in der Fremdsprache (Tages- oder Abendkurs) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Fremdsprachenberufe oder Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens vier Wochenstunden,
- h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z.B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.